

# Auszug

aus den

## Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe

vom 4. April 1894.

## § 1.

Der Betrieb des Handelsgewerbes an Sonn- und Festtagen ist, insoweit nicht in nachstehendem besondere Ausnahmen gestattet werden, verboten.

## § 2.

Dieses Verbot erstreckt sich auf den Großhandel wie auf den Kleinhandel, den Handel im Umherziehen und Hausierwege, den Geld- und Kredithandel, Versteigerungsgeschäfte, Warenlager, Versicherungsgeschäfte, Leihanstalten, Spedition und Kommission, sowie die sonstigen Hilfgewerbe des Handels und den Kontorbetrieb bei Fabriken und Werkstätten.

## § 3.

An Sonn- und Festtagen hat daher insbesondere jeder öffentliche Handel, namentlich der Handel an und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in Kaufs- und Gewerbläden, Magazinen, Marktständen und Verkaufsständen zu unterbleiben. Ausgenommen hiervon bleibt jedoch der im Umherziehen oder im Hausierwege betriebene Handel mit Milch an allen Sonn- und Festtagen innerhalb der Zeit vor Beginn des Vormittagsgottesdienstes.

## § 4.

Festtage sind: der Neujahrstag, der Hohe Neujahrstag, der Karfreitag, der Himmelfahrtstag, die beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage, die beiden Bußtage und der Reformationstag.

## § 5.

Der Betrieb der Apotheken, sowie der Verkauf von Brot und weißer Bäckware, ausschließlich der Konditoreiwaren, ist auch an Sonn- und Festtagen uneingeschränkt zulässig. Ebenfalls während des ganzen Tages, nur mit Ausschluß der auf die Stunden von  $\frac{1}{2}9$  bis 11 Uhr festgesetzten Vormittagsgottesdienstzeit, ist auch der Handel mit Milch, sowie der Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien gestattet.

## § 6.

Der Verkauf von Nahrungsmitteln aller Art, einschließlich von Kolonial- und Materialwaren, Wein, Konditoreiwaren, Fleisch- und Fleischwaren, Butter, Käse, Eier, Fisch- und Feinkostwaren, ist während der fünf Stunden von  $\frac{1}{2}7$  bis  $\frac{1}{2}9$  Uhr morgens und von 11 Uhr vormittags bis 2 $\frac{1}{2}$  Uhr nachmittags erlaubt.

Zigarren- und Tabakhandlungen dürfen wie bisher in den vorstehenden fünf Stunden offen gehalten werden.

## § 7.

Der Verkauf von Roheis in den Läden, sowie Pflanzen, Blumen und Zeitungen darf nur in den fünf Stunden von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags stattfinden.

Für die Ablieferung von bestelltem Roheis an die Kunden an Sonn- und Festtagen werden die fünf Stunden von  $\frac{1}{2}6$  bis  $\frac{1}{2}9$  Uhr morgens und von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags in den Sommermonaten (April bis September) und von  $\frac{1}{2}7$  bis  $\frac{1}{2}9$  Uhr morgens und von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags in den Wintermonaten (Oktober bis März) festgesetzt.

Auf den Bahnhöfen wird der Zeitungsverkauf während der fünf Stunden von 11 bis 12 Uhr vormittags, von  $\frac{1}{2}2$  bis  $\frac{1}{2}5$  Uhr nachmittags und von 7 bis 8 Uhr abends gestattet.

Der Verkauf chirurgischer Instrumente, orthopädischer Apparate und Bandagen darf an Sonn- und Festtagen während der zwei Stunden von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags stattfinden.

## § 11.

Auf den eigentlichen Schank- und Gastwirtschaftsbetrieb und auf die Verkehrsgewerbe (Personen- und Güterbeförderung zu Wasser und zu Lande, Bestelldienst) finden die vorstehenden Beschränkungen keine Anwendung.

## § 12.

Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter der Großhandelsbetriebe, der Bankgeschäfte, Leihanstalten, Speditions- und Kommissions-, Agentur- und Versicherungsgeschäfte, sowie in den Kontoren bei Fabriken und Werkstätten außerhalb der offenen Verkaufsstätten dürfen an Sonn- und Festtagen nur während der Stunden von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage aber überhaupt nicht beschäftigt werden.

## § 13.

Die obigen in den §§ 5, 6 und 7 für die Apotheken und den Verkauf von Brot und weißen Backwaren, sowie für den Handel mit Kolonial- und Materialwaren, Tabak und Zigarren, mit Milch, Butter, Käse, Eiern, Grünwaren, Konditoreiwaren, Fleisch und Fleischwaren und sonstigen Ess- und Trinkwaren und Genussmitteln, sowie Roheis geordneten Ausnahmen haben auch für den ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag, sowie für den Karfreitag, die beiden Bußtage und den Totensonntag zu gelten, wogegen die übrigen vorstehend gestatteten Ausnahmen für die nurbezeichneten Festtage in Wegfall kommen.

Der Verkauf von Pflanzen und Blumen bleibt für den Karfreitag und die beiden Bußtage untersagt, ist aber für den Totensonntag, sowie den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag während der fünf Stunden von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags nachgelassen.

## § 14.

An den letzten beiden Sonntagen vor Weihnachten sowie an den Sonntagen vor den drei Dresdner Jahrmärkten ist der öffentliche Handel überhaupt während der zehn Stunden von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends gestattet, und es dürfen während dieser Stunden auch die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter der verschiedenen Handelsbetriebe beschäftigt werden.

Diejenigen Geschäftsinhaber jedoch, denen nach § 6 der angezogenen Bekanntmachung der Verkauf von Nahrungsmitteln aller Art, einschließlich von Kolonial- und Materialwaren, Wein, Konditoreiwaren, Fleisch und Fleischwaren, Butter, Käse, Eiern, Fisch- und Feinkostwaren, sonst in der Zeit von  $\frac{1}{2}7$  bis  $\frac{1}{2}9$  Uhr und von 11 bis 12 Uhr vormittags gestattet ist, dürfen an diesen Sonntagen ihre Verkaufsstätten erst von 2 Uhr nachmittags ab wieder öffnen, während für Zigarren- und Tabakhandlungen, sowie Schokoladen- und Zuckerwarenverkaufsstellen (Spezialgeschäfte) die ihnen an anderen Sonn- und Festtagen nachgelassenen Verkaufsstunden von  $\frac{1}{2}7$  bis  $\frac{1}{2}9$  Uhr vormittags für die bezeichneten Sonntage wegfallen.

## § 16.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden in Gemäßheit von § 146<sup>a</sup> der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, bez. § 11 des Gesetzes vom 10. September 1870, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft werden.